

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Schulträgern**

der Großen Kreisstadt Schramberg

und

der Großen Kreisstadt Rottweil

und

der Gemeinde Dunningen

über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern aus dem ehemaligen Schulbezirk der Jacob-Mayer-Schule in Dunningen zur Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses der Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) i.d.F. vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 27.02.2019 (GBl. S. 53) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) wird zwischen der

Großen Kreisstadt Schramberg

**- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -
Dorothee Eisenlohr**

und der

Großen Kreisstadt Rottweil

**- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Dr. Christian Ruf**

und der Gemeinde Dunningen

- vertreten durch den Bürgermeister Peter Schumacher -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel:

Schülerinnen und Schüler mit einem nachgewiesenen Anspruch auf eine sonderpädagogische Bildung und Förderung haben nach entsprechender Beratung im Rahmen von Bildungswegekonferenzen die Wahloption zwischen einer Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ Lernen) oder einer inklusiven Beschulung. Aufgrund immer weiter sinkender Schülerzahlen konnte das in Dunningen bestehende SBBZ der Jacob-Mayer-Schule mit Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr fortgeführt werden. Zum Schuljahr 2015/2016 verließen die letzten Schüler die Schule, so dass der Schulbetrieb auslief. Nach Aufforderung und in Absprache mit

den Schulbehörden soll zur Sicherheit der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im ehemaligen Schulbezirk der Jacob-Mayer-Schule diesen Schülern in Schramberg und Rottweil bestehenden inklusiven Bildungsangebote der Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum SBBZ Lernen in erreichbarer Nähe ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund und um das öffentliche Bedürfnis von Schülerinnen und Schülern aus Dunningen bzw. aus dem ehemaligen Schulbezirk der Jacob-Mayer-Schule zur Beschulung an einem SBBZ Lernen weiterhin erfüllen zu können, schließen die Beteiligten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Kostenbeteiligung

1. Die Große Kreisstadt Schramberg übernimmt die Aufgabe für die Gemeinde Dunningen im Teilort Seedorf und die Große Kreisstadt Rottweil in den Teilorten Dunningen und Lackendorf gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Schulgesetz die Aufgabe, potentielle Schülerinnen und Schüler aus dem ehemaligen Schulbezirk der Jacob-Mayer-Schule mit Anspruch auf eine Beschulung an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen zu beschulen. Die Großen Kreisstädte Schramberg und Rottweil erfüllen somit die Aufgaben des Trägers eines SBBZ für die Gemeinde Dunningen.
2. Soweit erforderlich werden hierfür die sachlichen und baulichen Voraussetzungen durch die Große Kreisstadt Schramberg und die Große Kreisstadt Rottweil geschaffen. Sie tragen die zur Gewährleistung des laufenden Betriebs anfallenden Kosten einschließlich der Bereitstellung von Personal und beweglicher Vermögensgegenständen für den in ihrer Trägerschaft stehenden Schulbetrieb.
3. Die Sachkostenzuweisungen des Landes folgen den Schülerinnen und Schülern, so dass diese der Großen Kreisstadt Schramberg und der Großen Kreisstadt Rottweil als Schulträger zustehen, wenn Schülerinnen und Schüler aus Dunningen bzw. aus dem ehemaligen Schulbezirk der Jacob-Mayer-Schule am Standort eines SBBZ der Gemeinde Dunningen unterrichtet werden. Aus den Sachkostenzuweisungen werden alle entstehenden Kosten zur Versorgung der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler bestritten. Dies gilt auch für die Schülerbeförderungskosten. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Dunningen bzw. ein Ausgleich zu möglichen finanziellen Mehrbelastungen der Großen Kreisstadt Schramberg und der der Großen Kreisstadt Rottweil als Schulträger ist nicht vorgesehen.
4. Die Große Kreisstadt Schramberg und die Große Kreisstadt Rottweil entscheiden über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des in ihrer Trägerschaft stehenden Schulbetriebs selbständig und führen erforderliche Maßnahmen selbständig durch.

§ 2 Geltungsdauer, Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Beteiligten jeweils mit einjähriger Frist zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet darüber hinaus ohne das Erfordernis einer Kündigung automatisch, wenn der schulgesetzliche Anspruch auf eine Beschulung in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum entfällt.

§ 3 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, welche den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nach § 31 Abs. 1 SchG der Zustimmung sowie nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Dunningen sowie der Großen Kreisstädte Schramberg und Rottweil. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Beteiligten am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schramberg, den 01.02.23

Große Kreisstadt Schramberg



Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Eisenlohr

Rottweil, den 08. II. 2023

Große Kreisstadt Rottweil

Christian Ruf

Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister

Dunningen, den 07.02.2023



Gemeinde Dunningen

Peter Schumacher

Peter Schumacher
Bürgermeister



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

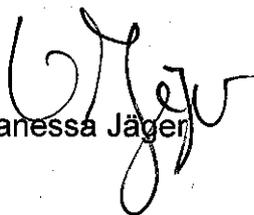
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 08.02.2023 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Großen Kreisstädten Schramberg und Rottweil sowie der Gemeinde Dunningen über die Erfüllung der Aufgaben des Trägers eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen durch die Großen Kreisstädte Schramberg und Rottweil für die Gemeinde Dunningen wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 15.02.2023

Regierungspräsidium Freiburg


Vanessa Jäger

